Beitrags- und Gebührenordnung Kanu-Club Singen e.V.

§ 1

Grundsatz

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden sowie Entgelte für Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke. Durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sachdienstleistungen oder anders geartete Leistungen.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, der Aufnahmegebühr, Gebühren für das Bootslager und Mieten (z. B. für Spinde).

§ 2

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Höhe der sonstigen Gebühren und die Mieten fest.

Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Mieten werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus:
Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
Jugendmitgliedern ab dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Passiven Mitgliedern.
Außerordentlichen Mitgliedern (natürliche oder juristische Personen).
Ehrenmitgliedern.

§ 4

Beiträge, Aufnahmegebühren

Mitgliedsstatus	Beitragshöhe pro Jahr
Erwachsener	90 €
Jugendmitglied	45 €
Beitrag für eine Familie	max. 210 €
Passive Mitglieder	53 €
Mitglieder über 18 Jahre, die sich in Berufsausbildung, Studium oder Zivildienst befinden	65 €

Nachweise sind der Vorstandschaft unaufgefordert bis zum 1. März eines Kalenderjahres vorzulegen.

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Mitglieder des Vorstandes sowie deren (Ehe)Partner sind beitragsbefreit.
Kassenprüfer sind davon ausgenommen.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge des Kanu-Verbands Baden-Württemberg e.V. (KVBW), des Badischen Sportbunds Freiburg e.V. (BSB) und des Deutschen Kanu-Verbands e.V. (DKV) sowie die Beiträge zur DKV-Gruppenunfallversicherung und zur ARAG-Sportversicherung (BSB).

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 250 € für Erwachsene als Einzelmitglieder und 350 € für eine Familie, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird. Auf Antrag kann die Begleichung der Aufnahmegebühr in zwei Teilbeträgen zu je 125 € bzw. 175 € erfolgen. Die Aufnahmegebühr, ggfls. in Teilbeträgen, wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren eingezogen. In den Aufnahmegebühren ist die Gebühr für das obligatorische Schnupperpaddeln enthalten.
Eine Aufnahmegebühr entfällt für Jugendmitglieder als Einzelmitglieder.

§ 5

Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden und im Falle sozialer Härten zu ermäßigen oder zu erlassen (§ 6 der Satzung). Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung, Bankeinzug, Mahnung, Bearbeitungsgebühren

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Jedes Mitglied bzw. jede Familie erhält eine Beitragsrechnung, die die Höhe des für das laufende Kalenderjahr fälligen Beitrags ausweist. Der fällige Betrag wird ausschließlich im Sepa-Lastschriftverfahren vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Jedes erwachsene Mitglied ist daher verpflichtet, seine Zustimmung zum Einzug mit Angabe der Kontoverbindung anzugeben.

Ausgenommen sind Mitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz ohne deutsches Konto.

Für Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird der Beitrag für ordentliche Mitglieder erstmalig in dem Jahr erhoben, das auf den 18. Geburtstag folgt.

Bei Eintritt einer Rücklastschrift wird dem Mitglied der fällige Beitrag plus die dem Verein tatsächlich entstandenen Kosten der Rücklastschrift in Rechnung gestellt. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 286 BGB). Für die Mahnung wird eine Gebühr von 12 € berechnet.

§ 7

Ausschluss

Der Vorstand kann durch Beschluss jedes Mitglied, welches trotz Mahnung mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, von der Mitgliedschaft im Verein ausschließen.

§ 8

Veränderungen im Status, Vereinsaustritt

Sofern sich der Status eines Mitglieds, der Auswirkungen auf die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrags hat, verändert, hat das Mitglied dies dem Vorstand unaufgefordert unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für den Austritt aus dem Verein (Kündigung) gilt § 8 der Satzung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 9

Arbeitsstunden

Alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, jährlich 10 Stunden Arbeit zum Erhalt und zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen zu erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde 20,- €. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschriftverfahren in dem Monat abgebucht, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.

Von dieser Verpflichtung kann in begründeten Fällen (z. B. im Krankheitsfall) abgewichen werden.

§ 10

Gebühren für das Bootslager

Die Gebühr für den ersten Bootslagerplatz beträgt jährlich 50 €.

Die Gebühr für den zweiten und dritten (max.) Bootslagerplatz beträgt jährlich 75 € bzw. 100 €.

§ 11

Sonstige Gebühren

Der Verein verfügt in beschränkter Anzahl über Spinde, die von den Mitgliedern gemietet werden können. Die Miete pro Spind beträgt jährlich 25 €. Für den Verlust von Gegenständen, die in den Spinden untergebracht werden, übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

§ 12

Datenschutz

Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass die für die Verwaltung der Mitgliedschaften erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert, übermittelt und verändert werden. Die personenbezogenen Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Diese liegen im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorstands. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt.

§ 13

Vereinskonto

IBAN: DE68 6925 0035 0003 0182 15

BIC: SOLADES1SNG

Sparkasse Hegau-Bodensee

§ 14

Gültigkeit der Beitrags- und Gebührenordnung

Die Beitrags- und Gebührenordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie hat Gültigkeit, bis durch die Mitglieder eine Änderung beschlossen wird.

Singen, den 16.03.2025

(Anpassung § 9 Arbeitsstunden, beschlossen bei der Vorstandssitzung 06.03.2025;

Anpassung § 4, Beiträge, beschlossen bei der JHV 16.03.2025))